

Bericht über die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V¹

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um gemäß § 105 Abs. 1 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die KVB erstmalig im Jahr 2014 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet. Für den Strukturfonds stellt die KVB mindestens 0,1 % und maximal 0,2 % der jährlich vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds ein.

Die Vertreterversammlung der KVB beschließt jährlich einen Finanzplan, welcher die Verteilung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds auf die einzelnen Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen vorgibt. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt im Anschluss auf Basis des von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlusses.

Übersicht verwendete Finanzmittel¹ – Kalenderjahr 2021:

(Förder-)Maßnahmen	Verwendete Finanzmittel 2021 ¹
Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fördermaßnahmen bei (drohender) Unterversorgung <i>Förderprogramme (drohende) Unterversorgung sowie Errichtung Eigeneinrichtung</i> 	1.628.175,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung Methadonsubstitution 	22.120,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung Famulatur 	272.500,00 Euro
Weitere Fördermaßnahmen und sonstige Maßnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Betriebs der Terminservicestellen <i>Errichtung/Betrieb der „Servicestelle 116117“ nach § 75 Abs. 1a SGB V</i> 	4.555.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung anerkannter Praxisnetze für besonderen Versorgungsbeitrag im Bereich der Methadonsubstitution 	200.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung der Sicherstellungszuschläge <i>nach § 105 Abs. 4 SGB V</i> 	438.550,00 Euro

¹ Bei verwendeten Finanzmitteln handelt es sich um ausgezahlte sowie zurückgestellte Finanzmittel, die z.B. aufgrund eines rechtskräftigen Förderbescheids für künftige Auszahlungen vorzuhalten sind.